

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 26 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA 2025, 316) i.V.m. § 5 Abs. 2 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA 2015, 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA 2025, 673) mache ich zwecks Bildung der Wahlvorstände für die Landtagswahl am 06. September 2026 folgendes bekannt:

Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Landtagswahl am 06. September 2026 wird die Hansestadt Osterburg (Altmark) für jeden der insgesamt 13 Wahlbezirke einen Wahlvorstand bilden.

Der Wahlvorstand besteht jeweils aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und 5 Beisitzern. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers und der Schriftführer sind zugleich Beisitzer. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirkes, berufen werden.

Wahlberechtigt sind nach § 2 LWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 LWG sollen bei der Berufung der Beisitzer die Vorschläge der Parteien vorrangig berücksichtigt werden.

Ich fordere die im Wahlgebiet vertretenen Parteien daher auf, bis zum

08. Juli 2026

Vorschläge für die Berufung als Beisitzer der Wahlvorstände zu unterbreiten und diese schriftlich bei der

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Wahlamt
Kleiner Markt 7
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

oder via E-Mail an das Funktionspostfach

wahlen@osterburg.de

einzureichen.

Im Vorschlag sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse des zu Berufenden anzugeben.

Es gilt zu beachten, dass niemand mehr als einem Wahlorgan angehören darf.

Ferner dürfen Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes berufen werden.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft die Gemeinde die Beisitzer der Wahlvorstände unverzüglich.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf gem. § 49 LWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Sofern die Parteien keine oder nicht genügend Wahlberechtigte vorschlagen, beruft die Gemeinde die erforderlichen Beisitzer nach ihrem Ermessen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 09. Juni 2026



Chris Herzog
Gemeindewahlleiter